

Grundlegende Informationen zum Arbeitslosengeld II

Inhaltsübersicht

Allgemein

Bedarfe

Einkommen

Vermögen

Sonstiges

Allgemein

Was ist Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II (ALG II oder umgangssprachlich auch „Hartz IV“) ist die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Es soll ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Wie erhalte ich die erforderlichen Antragsformulare?

Für die Leistungen ist der Grundsicherungsträger zuständig, in deren Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 SGB II).

- Zunächst sollte über den Internetauftritt der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) unter Angabe der Postleitzahl oder des Wohnortes das zuständige Jobcenter ermittelt werden.

Beachte: Antragsformulare des Jobcenters der Stadt Jena, -jenarbeit, sind nicht identisch mit denen der Agentur für Arbeit!

- Zur Antragstellung von Arbeitslosengeld II im Jobcenter der Stadt Jena ist die persönliche Vorsprache zur Ausgabe des Antrages und Vorlage des Bundespersonalausweises (zur Identifikationsprüfung) unumgänglich. Hierbei wird bereits über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen informiert.

Wer kann Arbeitslosengeld II erhalten?

Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen sind:



Leistungen können auch Personen erhalten, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören folgende Personen:

- Leistungsberechtigte
- die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Partner der leistungsberechtigten Person

Die Aufzählungen sind nicht als abschließend zu betrachten. Weitere Ausführungen hierzu sind dem § 7 SGB II zu entnehmen.

Wer ist erwerbsfähig bzw. hilfebedürftig im Sinne des SGB II?

Erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II

- Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II

- Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Kann ich rückwirkend Arbeitslosengeld II erhalten?

Arbeitslosengeld II wird auf Antrag erbracht. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück (§ 37 SGB II).

Eine darüber hinausgehende Rückwirkung des Antrages ist grundsätzlich nicht möglich.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 SGB X vor, können lediglich hiernach entsprechende Leistungen auch für die Zeit vor der Antragstellung bewilligt werden.

Bedarfe

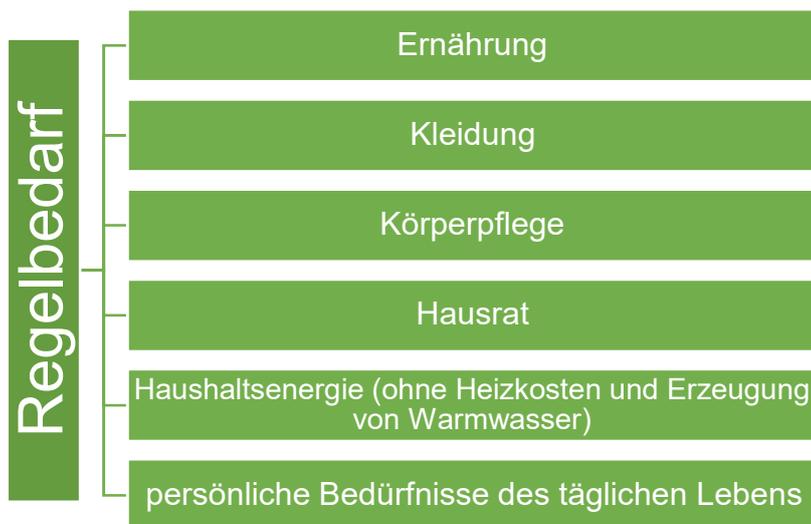
Was wird als Bedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt?



***Sozialgeld** = erhalten nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben.

Wie hoch sind die Regelbedarfe nach § 20 SGB II bzw. das Sozialgeld nach § 23 SGB II?

Der Regelbedarf umfasst insbesondere:



Der monatliche Regelbedarf wird als Pauschalbetrag erbracht.
Die individuell zustehenden Bedarfe für Regelleistung und Sozialgeld werden im Rahmen der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen regelmäßig (zum 01.01. eines Jahres) angepasst.

Es wird unterschieden in sechs Regelbedarfsstufen:

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Höhe der Leistung ab dem Jahr 2019	Höhe der Leistung ab dem Jahr 2020
1	Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner(in) minderjährig ist	424,00 Euro	432,00 Euro
2	Zwei Partner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen	382,00 Euro	389,00 Euro
3	erwerbsfähige Personen, sofern das 18. Lebensjahr vollendet wurde	339,00 Euro	345,00 Euro
4	erwerbsfähige Personen, ab dem 15. Lebensjahr, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde	322,00 Euro	328,00 Euro
5	Personen vom Beginn des 7. und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	302,00 Euro	308,00 Euro
6	Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	245,00 Euro	250,00 Euro

Welche Mehrbedarfe nach § 21 SGB II gibt es? Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe werden diese gewährt?

- **Mehrbedarf für werdende Mütter** erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf i.H.v. 17 % des maßgebenden Regelbedarfs,
- **Mehrbedarf für Alleinerziehung** erhalten Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen i.H.v.
 - 36 % des Regelbedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder mehr Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, bzw.
 - 12% des Regelbedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt (höchstens jedoch 60 % d. Regelbedarfs),
- **Mehrbedarf Behinderung** für erwerbsfähige behinderte Personen, denen
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder
 - Sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes am Arbeitsleben oder
 - Eingliederungshilfen nach § 54 SGB XII erbracht werden i.H.v. 35 % des maßgebenden Regelbedarfs,
- **Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung** bei Personen, die diese aus medizinischen Gründen benötigen, in angemessener Höhe,
- **Mehrbedarf für unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf**, wenn er seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht,
- **Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung** bei dezentraler Warmwassererzeugung für jede im Haushalt lebende Person i.H.v.
 - 2,3 % bei Regelbedarfsstufen 1 – 3,
 - 1,4 % bei Regelbedarfsstufe 4,
 - 1,2 % bei Regelbedarfsstufe 5 und
 - 0,8 % bei Regelbedarfsstufe 6

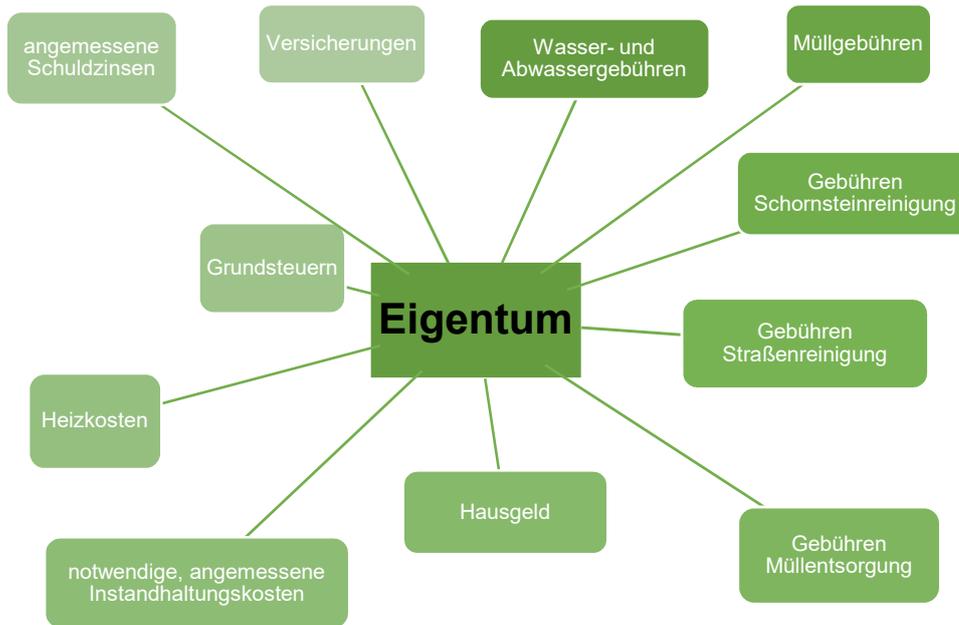
Was beinhalten die Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung?

Die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II umfassen

bei einer Mietwohnung:



bei Eigentum:



Beachte: Nicht als Kosten für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen sind hingegen u.a. die Haushaltsenergie sowie Abwasser- und Straßenausbaubeiträge.

Die Aufzählungen sind nicht zwingend als abschließend zu betrachten.

Bis zu welcher Höhe werden Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt?

Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit richtet sich nach mehreren Faktoren. Zum einen ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, zum anderen die Größe des Wohnraumes, die Heizungsart sowie die tatsächlichen Kosten bei der Prüfung der Angemessenheit zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen hierzu sind den „Informationen zu Kosten der Unterkunft“ zu entnehmen [\[unter Arbeitslosengeld II \(ALG II\) - Fachdienst Leistungsbetreuung/Downloads\]](#).

Einkommen

Welche Einkommensarten werden bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt?

- Als Einkommen zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld.

Ausnahmen: § 11a SGB II sowie § 1 ALG II- Verordnung (ALG II-VO)

- Es empfiehlt sich jedoch, **alle** Einkünfte anzugeben. Die Prüfung, ob und in wie weit das erwirtschaftete Einkommen zu berücksichtigen ist, erfolgt durch Ihre(n) Leistungsbetreuer/-in.

Wann erfolgt die Anrechnung von Einkommen?

Einnahmen, ob monatlich wiederkehrend oder einmalig, sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich zufließen.

Sofern für den Monat des Zuflusses einer einmaligen Einnahme bereits Leistungen nach dem SGB II erbracht worden sind, sind diese im Folgemonat zu berücksichtigen.

Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Herr A. erhält Einkommen aus Erwerbstätigkeit für den Monat Januar i.H.v. 600,00 Euro. Dieses Einkommen wird im Folgemonat Februar ausgezahlt.

- Das Einkommen i.H.v. 600,00 Euro ist im Monat Februar bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen.
-

Beispiel 2:

Familie B. erhält im Dezember Zinseinkünfte i.H.v. 15,00 Euro und teilt dies dem Leistungsträger im Dezember mit. Die Leistungen für Dezember sind durch das Jobcenter jedoch bereits gezahlt.

- Die Einnahme wird bei der Berechnung im Januar des Folgejahres bedarfsmindernd berücksichtigt.
-

Beispiel 3:

Frau C. bekommt im Dezember eine Bonuszahlung Ihres Arbeitgebers i.H.v. 600,00 Euro. Unter vollständiger Berücksichtigung dieser einmaligen Bonuszahlung entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II im Monat Dezember vollständig.

- Um dies zu vermeiden wird die Bonuszahlung gleichmäßig auf 6 Monate aufgeteilt.
-

Wie erfolgt die Berechnung der Freibeträge auf das zu berücksichtigende Einkommen?

Die Berechnung der Freibeträge ergibt sich aus § 11b SGB II sowie § 6 ALG II-Verordnung.



Die Aufzählungen sind nicht als abschließend zu betrachten.

Beispiel 1

Herr D. erhält eine Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) i.H.v. 600,00 Euro netto monatlich. Weitere Absetzungen werden nicht geltend gemacht.

- Von dem erzielten Nettoeinkommen wird ein Betrag i.H.v. 30,00 Euro als Pauschalabzug für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen vorgenommen
- bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II bedarfsminderndes Einkommen: 570,00 Euro (600,00 Euro - 30,00 Euro)

Beispiel 2

Frau E. erhält eine Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) i.H.v. 600,00 Euro netto monatlich. Weiterhin zahlt Frau E. einen monatlichen Beitrag zu der Kfz-Haftpflichtversicherung i.H.v. 25,00 Euro.

- Von dem erzielten Nettoeinkommen wird ein Betrag i.H.v. 30,00 Euro als Pauschalabzug für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sowie die Absetzung der Kfz-Haftpflichtversicherung i.H.v. 25,00 Euro vorgenommen
- bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II bedarfsminderndes Einkommen: 545,00 Euro (600,00 Euro - 30,00 Euro - 25,00 Euro)

Wird Einkommen aus Erwerbstätigkeit erwirtschaftet, ist anstelle der Beträge nach Nr. 3-5 (siehe Bild oben) ein Betrag i. H. v. insgesamt 100,00 Euro als Grundfreibetrag von dem Einkommen in Abzug zu bringen.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen.

Dieser beläuft sich:

- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Zu beachten ist, dass die Berechnung der Freibeträge bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit von den Bruttoeinnahmen erfolgt.

Beispiel 1

Herr F. erzielt Einkünfte aus Erwerbstätigkeit i.H.v. 900,00 Euro Brutto (700,00 Euro Netto). Auch ist zu beachten, dass Herr F. alleinstehend ist und keine Kinder im Haushalt leben. Weitere Aufwendungen werden nicht geltend gemacht.

Grundfreibetrag	100,00 Euro
Den Grundfreibetrag übersteigende Bruttoeinkünfte somit	800,00 Euro 800,00 Euro x 20 % = 160,00 Euro
Erwerbstätigenfreibetrag	160,00 Euro
Gesamtfreibetrag aus Erwerbstätigkeit	260,00 Euro
Bei Arbeitslosengeld II anzurechnende Einkünfte	440,00 Euro (700,00 Euro netto – 260,00 Euro)

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Beispiel 2

Frau G. erzielt Einkünfte aus Erwerbstätigkeit i.H.v. 1.800,00 Euro brutto (1.400,00 Euro netto). Sie ist alleinstehend mit einem minderjährigen Kind. Weitere Aufwendungen werden nicht geltend gemacht.

Grundfreibetrag	100,00 Euro
Den Grundfreibetrag übersteigende Bruttoeinkünfte somit	1.700,00 Euro 900,00 Euro x 20 % = 180,00 Euro 500,00 Euro x 10 % = 50,00 Euro 200,00 Euro x 00 % = 0,00 Euro
Erwerbstätigenfreibetrag	230,00 Euro
Gesamtfreibetrag aus Erwerbstätigkeit	330,00 Euro
Bei Arbeitslosengeld II anzurechnende Einkünfte	1.070,00 Euro (1.400,00 Euro netto – 330,00 Euro)

Vermögen

Was ist als Vermögen zu berücksichtigen?

Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist die Gesamtheit (Bestand) der in Geld messbaren Güter einer Person. Zum Vermögen gehören:

- Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
- sonstige Sachen, unbewegliche Sachen, wie z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke und bewegliche Sachen, wie z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
- sonstige Rechte, wie Rechte aus Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Wie hoch sind die Vermögensfreigrenzen?

Jeder Leistungsberechtigte hat eine Vermögensfreigrenze, die aus dem Grundfreibetrag, geldwerten Ansprüchen (die der Altersvorsorge dienen) und einem Freibetrag für notwendige Anschaffungen besteht. Den Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro erhält jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte. Der Grundfreibetrag und die geldwerten Ansprüche werden anhand des Lebensalters ermittelt:

Altersspanne	Grundfreibetrag			Geldwerte Ansprüche	
	Betrag/ Lebensjahr	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Betrag / Lebensjahr	Höchstbetrag
vor dem 01.01.58 geboren	150,00 €	3.100,00 €	9.750,00 €	750,00 €	48.750,00 €
nach dem 31.12.57 & vor dem 01.01.64 geboren	150,00 €	3.100,00 €	9.900,00 €	750,00 €	49.500,00 €
nach dem 31.12.63 geboren	150,00 €	3.100,00 €	10.050,00 €	750,00 €	50.250,00 €

Muss ich mein Auto bei Bezug von Arbeitslosengeld II verkaufen?

Ein angemessenes Auto für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft oder ein Motorrad ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Angemessenheit hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs) zu erfolgen.

Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 7.500 Euro erreichbar, ist eine Beurteilung, ob ein Kfz angemessen ist, entbehrlich.

Muss ich mein Eigenheim bei Bezug von Arbeitslosengeld II verwerten?

Die Verwertung einer vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten Immobilie (Hauptwohnsitz) ist nicht notwendig, wenn sie von angemessener Größe ist.

Sonstiges

Können auch Auszubildende Leistungen nach dem SGB II erhalten?

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ausnahmen:

- Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, weil die oder der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
 1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder
 3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

- Der BAföG- Bedarf bemisst sich nach
 - § 12 BAföG,
 - § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG oder nach
 - § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG und die Leistungen nach dem BAföG
 1. tatsächlich erhalten,
 2. wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 3. beantragt haben, und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat.

- Es besteht für die Dauer des Besuches einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasium kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, weil das Höchstalter entsprechend § 10 Abs. 3 BAföG überschritten wurde und keine Ausnahmetatbestände vorliegen.

Ein Leistungsausschluss von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II gilt ebenso für folgende Personenkreise:

Art der Maßnahme	Rechtsgrundlage der Maßnahmenförderung	Art der Unterbringung
berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	§ 61 Abs. 2 und 3 SGB III, § 123 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 SGB III	Mit voller Verpflegung: <ul style="list-style-type: none"> • bei der oder dem Auszubildenden, • in einem Wohnheim oder einem Internat, • in besonderer Einrichtung für behinderte Menschen
Auszubildende	§ 62 Abs. 3 SGB III, § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • in einem Wohnheim oder einem Internat mit voller Verpflegung, • bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheimes oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung • in besonderer Einrichtung für behinderte Menschen

Nach § 27 SGB II können Personen, trotz des Vorliegens eines Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 5 SGB II, bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen, folgende Leistungen erhalten:

- Mehrbedarf für werdende Mütter,
- Mehrbedarf für Alleinerziehung,
- Mehrbedarf kostenaufwändige Ernährung,

- Mehrbedarf für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige Bedarfe,
- Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung,
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Darlehen für Regelbedarfe sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet sowie
- Darlehen in dem Monat der Aufnahme einer Ausbildung

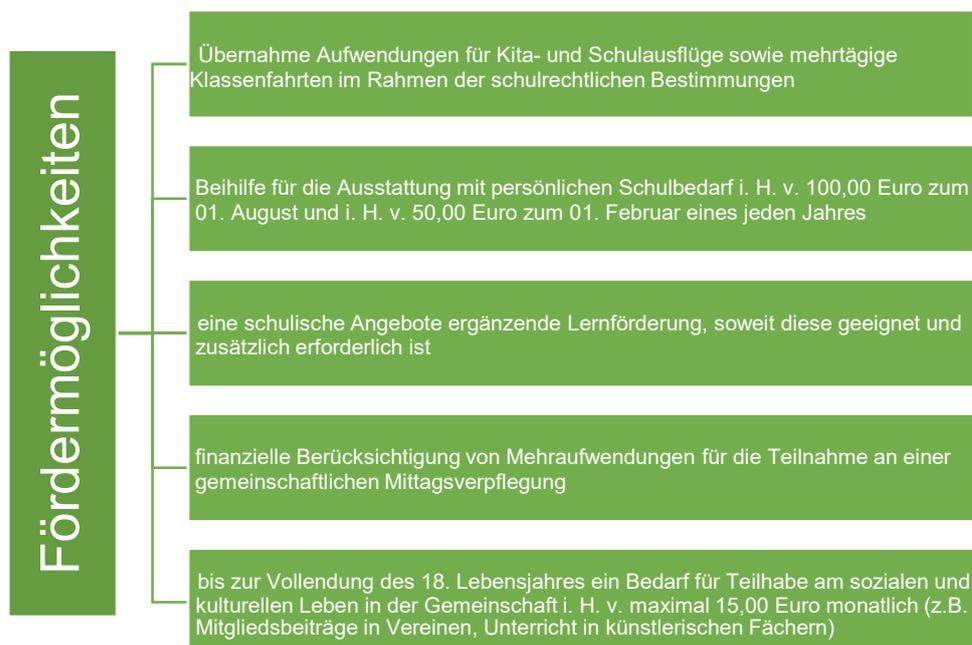
Die Angaben sind nicht als abschließend zu betrachten.

Welche Fördermöglichkeiten bestehen für Kinder?

Bedarfe für Bildung und Teilhabeleistungen werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung kann jedoch maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Personen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, erfolgen.

Die folgenden Fördermöglichkeiten bestehen:



Weiterführende Informationen hierzu sind dem Flyer „Bildungs- und Teilhabepaket“ zu entnehmen [\[unter Bildungs- und Teilhabepaket für ALG II – Empfänger / Downloads\]](#).

Wann erfolgt die Auszahlung der Leistungen?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden regelmäßig im Voraus, also am Ende eines Monats für den folgenden Monat, erbracht.